



Beschlussvorlage (Nr. 2023-0127)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2023

TOP:

Nachtragsvereinbarung zum Honorarvertrag über Honorarleistungen Freianlagen zur Errichtung des Sportparks Süd II in Brühl.

Beschlussvorschlag:

Der Nachtragsvereinbarung zum Honorarvertrag zwischen der MVV Regioplan GmbH und der Gemeinde Brühl über die Honorarleistungen für die Freianlagen zur Errichtung des Sportparks Süd II in Brühl vom 18.07.2023 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.03.2022 wurde vom Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2016 bis 2020 gemäß § 114 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg Kenntnis genommen. An die Erledigung der Prüfungsfeststellung A 10 (vertragswidrige Honorarermittlung bei der Honorarteilschlussrechnung für die Architektenleistungen für die Freianlagen des Sportparks Süd II) wurde die Gemeindeverwaltung erinnert:

Mit der Honorarteilschlusszahlung für die 1. Phase (Leistungsphasen 2 bis 4: Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung) der Architektenleistungen zur Errichtung der Freianlagen des Sportparks Süd II wurden der MVV Regioplan GmbH netto und ohne Nebenkosten 96.116,69 Euro vergütet.

Im Rahmen der Architektenleistungen zur Errichtung der Freianlagen des Sportparks Süd wurde vertraglich ein Honorar auf Basis der Kostenberechnung vereinbart. Da zum Zeitpunkt der Vertragsabschlüsse 2017/2018 nur eine Kostenschätzung in Höhe von 4.116.000 Euro aus der Budgetplanung der Gemeinde existierte, wurde diese zunächst als Maßstab genommen. Der Honoraranspruch der MVV Regioplan GmbH für die Teilschlusszahlung nach der 1. Phase nach der Kostenschätzung beträgt gemäß Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 17.02.2022 netto und ohne Nebenkosten 82.367,12 Euro. Gemäß Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg sind demnach netto 13.749,57 Euro (96.116,69 Euro abzüglich 82.367,12 Euro) zurückzufordern.

Allerdings wurden zusätzliche Planungsleistungen erbracht, die sich als Auftrag für Mehrleistungen zu räumlich oder zeitlich getrennten Objekten definieren lassen (TV-Gelände, Stellplatzanlagen, Räumung der Geothermiefläche und Rückbau vorhandener Anlagen, vorlaufend umgesetzte Schulsportanlagen, Ausschreibung für die Instandhaltungspflege). Keine Berücksichtigung finden die Kostensteigerungen aus der veränderten Bauzeit sowie die Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum. Gemäß der Kostenberechnung vom 15.11.2019 betragen die anrechenbaren Kosten einschließlich der oben genannten zusätzlichen Maßnahmen 4.940.673,64 Euro. Der Honoraranspruch der MVV Regioplan GmbH beträgt demnach 96.116,69 Euro.

Da diese zusätzlichen Planungsleistungen zwar bereits in unterschiedlichen Vergabeeinheiten dargestellt, jedoch bislang nicht zur Honorarermittlung angewandt wurden, ist gemäß Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg eine vertragliche Klarstellung und Ergänzung des Honorarvertrags gemäß der Kostenberechnung vom 15.11.2019 erforderlich. Dies soll durch die beigefügte Nachtragsvereinbarung vom 18.07.2023 umgesetzt werden. Außerdem ist hierbei eine entsprechende Beschlussfassung des Gemeinderates zu erwirken.

Die Nachtragsvereinbarung ergänzt die ursprünglichen Verträge von 2017/2018 um diese zusätzlichen Planungsleistungen anstatt für diese Leistungen gesonderte Honorare zu ermitteln. Dies führt zu folgenden Vorteilen:

1. Es wurde ein wirtschaftlich entgegenkommendes Angebot mit Abrechnung eines „reduzierten“ Leistungsbildes (73 % anstelle von 100 %) sowie Einstufung der Objekte in Honorarzone IV anstelle Einstufung nach Objektliste in Honorarzone V zu Grunde gelegt. Dies führt zu ca. 30 % geringeren Honorarkosten.
2. Bei einer getrennten Ermittlung der Honorare für unterschiedliche Leistungsbereiche errechnet sich durch die degressive Gestaltung der Honorartafeln in der Regel ein höheres Honorar. Hier ergäbe sich aus dem Differenzbetrag zwischen den ermittelten anrechenbaren Kosten (4.940.673,64 Euro) und der Kostenschätzung (4.116.000 Euro) in Höhe von 824.675,00 Euro ein rechnerischer zusätzlicher Honoraranspruch in Höhe von netto 151.363,61 Euro. Bei der zusammengefassten Honorarberechnung ergibt sich auf Grundlage der Kostenberechnung ein sogar gegenüber der Feststellung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg deutlich geringeres rechnerisches Nettohonorar von 82.367,12 Euro (zuzüglich 5 % Nebenkosten 102.917,62 Euro brutto).

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss